44. Jahrgang

19.07.2018

Nr. 19 / S. 1

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hasendorfweg" gem. § 35 Abs. 6 BauGB

# I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Über die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hasendorfweg" gem. § 35 (6) BauGB wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird als Satzungsbegründung anerkannt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mehreren Wohnhäusern in den Bereichen Wildwechsel und Hasendorfweg.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Außenbereichssatzung umfasst die Flurstücke 456, 457, 458 (tlw.) und 461, Flur 15, Gemarkung Hövelhof am Weg Wildwechsel und die Flurstücke 353, 354 (tlw.), Flur 15, Gemarkung Hövelhof am Hasendorfweg.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan verbindlich dargestellt.

#### II. Hinweise

- 1. Die 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hasendorfweg liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über

die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hasendorfweg" gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

### III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, am 03.05.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Satzung zur 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hasendorfweg" wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

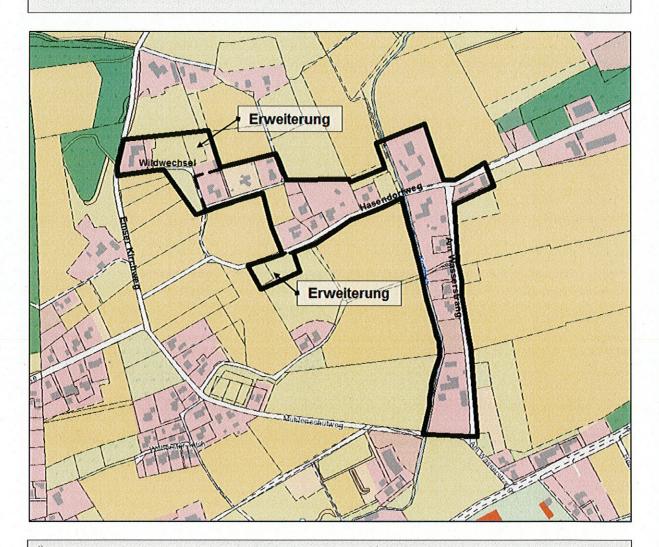
Hövelhof, den 19.07.2018

Der Bürgermeister

Berens

**Anlage** 

zur 3. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hasendorfweg"



Übersichtsplan

## Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.